

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schriftform des Vertrages

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Telefonisch oder auf elektronischem Weg erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück hat der Leistungsempfänger, sofern er eine Privatperson oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet, die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Ausführung / Preise

Sind Bauleistungen Gegenstand des Vertrages, so richtet sich die Vertragsausführung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, soweit nachstehende Bedingungen nicht davon abweichen.

Der Umtausch oder die Rückgabe maßgefertigter Ware ist ausgeschlossen. Fehlerhafte Maße oder Modelle des Kunden berechtigen den Kunden nicht zum Einfordern einer kostenlosen Maßänderung oder Neufertigung. Änderungen an bereits gefertigten Waren oder komplette Neufertigungen erfolgen nur gegen erneute Berechnung. Zusätzliche Aufwendungen der Glaserei Wilhelm Beutel Nachfolger GmbH zur Erlangung der korrekten Maße oder Modelle, wie z. B. Aufmaße beim Kunden, erfolgen ausschließlich gegen Berechnung.

Die Glaserei Beutel ist berechtigt, die Montagen an Partnerfirmen weiterzugeben. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH. Soweit Einbau- und Montagekosten im Preis enthalten sind, wird eine normale Ausführung vorausgesetzt. Leistungen, die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen gemäß DIN 18358 gehören, wie z. B. Stemmarbeiten und Anputzarbeiten sowie die Verleistung von Fenstern und Türen oder eine RAL-geprüfte Montage müssen zusätzlich vergütet werden.

Die Dämmung der Montagefugen bei der Montage von Fenstern und Türen wird, abweichend vom Regelfall in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Tischlerarbeiten DIN 18355, mit Montageschaum ausgeführt.

Auf sämtlichen Glaslieferungen durch die Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH, auch im Zusammenhang mit der Lieferung von neuen Fenstern und Türen, finden die „Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks, 65589 Hadamar und Bundesverband Flachglas Großhandel, Isolierglasherstellung, Veredlung e.V., 53840 Troisdorf, Anwendung. Die Anwendung dieser Richtlinien ist die zwingende qualitätsbezogene Vertragsgrundlage zwischen der Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH und ihren Kunden.

Sie finden die Richtlinie auf unserer Internetseite unter dem Punkt Bescheinigung.

Bei hochwärmedämmenden Isoliergläsern (Ug-Wert 1,3 W/qmK oder kleiner) kommt es bei bestimmten Klimaverhältnissen (hohe Luftfeuchtigkeit, geringe Außentemperaturen) gelegentlich zu Kondensat auf der Außenseite der Isolierglasscheiben. Dieses Kondensat ist physikalisch bedingt und nicht zu vermeiden. Es stellt keinen Reklamationsgrund dar, sondern ist ein Zeichen für die sehr guten Wärmedämmeigenschaften des verwendeten Isolierglases.

Wenn die Scheiben beschlagen (innen- oder außenseitig), werden mitunter Kreise sichtbar, die von den Abdrücken der Glassauger herrühren. Diese Glassauger werden während der Glasproduktion und während der Glasmontage eingesetzt. Die dadurch entstehenden Abdrücke sind produktionstechnisch bedingt und nicht vermeidbar. Deshalb stellen diese Saugerabdrücke, die nur bei Kondensat auf den Scheiben sichtbar sind, im Vertragsverhältnis zwischen der Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH und Ihren Kunden keinen Reklamationsgrund dar.

Gewährleistung

Die Glaserei Wilhelm Beutel Nachfolger GmbH haftet für das Risiko des Glasbruches. Das Risiko des Glasbruches geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Da heute fast ausschließlich hochwertige Gläser verarbeitet werden, empfehlen wir unseren Kunden dringend den Abschluss einer Glasbruchversicherung. Dadurch kann das Glasbruchrisiko gegen eine relativ geringe Versicherungsgebühr an den Versicherer weitergeleitet werden.

Annahmeverzug

Verweigert der Auftraggeber bei oder nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins die Annahme der Leistung, so ist die Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz, soweit nicht konkret höher nachgewiesen, pauschal in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe entstanden ist. Die Firma Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH behält sich die Geltendmachung von über den pauschalen Schadensersatz hinausgehenden Ansprüchen vor.

Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH. Der Käufer ist jedoch zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Er verpflichtet sich, mit den Drittschuldnern kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Der Käufer tritt die bei der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt an den Verkäufer ab und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen.

Geht das vorhandene Eigentum infolge Einbaus der Waren in ein Gebäude auf den Auftraggeber über, so ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren wegzunehmen und sich anzueignen, wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer für diesen Fall schon jetzt den Zutritt zu seinem Grundstück und zu den einzelnen Räumen. Ist bei der Wegnahme eine Beschädigung sonstiger Bauteile oder Ausstattungen trotz äußerster Sorgfalt nicht zu vermeiden, so entfällt insofern eine Instandsetzungs- und Schadensersatzpflicht. Die Kosten für die Wegnahme werden nach Aufwand berechnet.

Darüber hinaus gelten zum Thema Eigentumsvorbehalt die Bedingungen unserer Warenkreditversicherung. Diese können wir aus Platzgründen nur im Internet veröffentlichen. Sie finden diese Bedingungen unter www.glaserei-beutel.de/A68.

Zahlung

Als Zahlungsbedingungen gilt das als vereinbart, was im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesen wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen möglich. Geldleistungen sind für die Dauer des Verzuges (unter Kaufleuten ab Fälligkeit) mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Kleinaufträge unter 200 Euro sind grundsätzlich nach erfolgter Montage in bar gegen Quittung an den Mitarbeiter der Glaserei Wilhelm Beutel Nachfolger GmbH oder per Vorkasse zu entrichten.

Die Freistellungserklärung zum Steuerabzug gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG (Bauabzugsteuer) liegt der Glaserei W. Beutel Nachfolger GmbH vor und wird bei Bedarf auf Aufforderung zugesandt oder kann auf unserer Internetseite www.glaserei-beutel.de unter dem Punkt Bescheinigung heruntergeladen werden.

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wismar.

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufen- de Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte seiner Vorbehaltsware zum Gesamt- wert.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehalts- ware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seiner Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

c) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
8. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hier- mit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.